

**II-4860 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2400 IJ

A n f r a g e

1992-02-13

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz  
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst  
betreffend die Gewinnung weiterer Erkenntnisgrundlagen zur möglichst effi-  
zienten Bekämpfung neonazistischer Umtriebe.

Die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen kann nur eine - wenn auch sehr wichtige - Ebene in der Bekämpfung neonazistischer Umtriebe sein. Ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang eine möglichst umfassende politische Aufklärung in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen, wobei den Schulen in dieser Frage eine Schlüsselrolle zukommt.

Als sehr erfreulich beurteilen in diesem Zusammenhang die unterzeichneten Abgeordneten das Vorhaben des Unterrichtsministers, in den Schulen verstärkt über die Zeit des nationalsozialistischen Gewaltregimes zu informieren.

Von hoher Bedeutung ist auch, daß in allen Bereichen staatlichen Verhaltens, insbesondere in der vom Nationalrat zu kontrollierenden Vollziehung des Bundes, im Sinne des antifaschistischen Grundauftrages unserer Verfassung gehandelt wird.

In diesem Sinne hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.11.1985, GZ: G 165-84 als "allgemeine Generalklausel", welche "neben und über allen Einzelvorschriften" steht, festgelegt:

"Das Wiederbetätigungsverbot ist auch nicht bloßer Teilzweck der staatlichen Tätigkeit für einen bestimmten Bereich, der hinter anderen Teilzwecken anderer Bereiche zurückstehen müßte, sondern umfassende Maßgabe jeglichen staatlichen Verhaltens. Die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik. Ausnahmslos jede Staatstätigkeit hat sich an diesem Verbot zu orientieren."

- 2 -

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß auch sozial schädliche Verhaltensweisen, die nicht unmittelbar mit einem Wiederbetätigungsversatz geschehen, aber oft von neonazistischem Geist genährt sind (wie z.B. die Verhetzung) konsequent entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden sollen.

Der Grad der Durchsetzung des oben zitierten antifaschistischen Grundauftrages unserer Verfassung ist in den verschiedenen Bereichen der staatlichen Vollziehung in der Praxis unterschiedlich. Dieser Grad kann erhöht werden, wenn aus den Bereichen der Vollziehung detaillierte Informationen über das Vorhandensein konkreter Voraussetzungen für ein möglichst effizientes Bekämpfen neonazistischer Umtriebe vorhanden sind.

Aufgrund konkreter Informationen und Erkenntnisse werden die politischen Verantwortungsträger bzw. der Gesetzgeber erst in die Lage versetzt, weitere politische Schritte bzw. allenfalls erforderliche gesetzliche Maßnahmen zu setzen.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Unterricht und Kunst nachstehende

**A n f r a g e n :**

1. Welche Verordnungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst befassen sich mit dem Gegenstand der von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ?
2. Welche derartigen Verordnungen befassen sich mit der Information der Schüler über Möglichkeiten, auf neonazistische Wiederbetätigung im Land zu reagieren ?
3. In welchen Unterrichtsgegenständen werden diese Materien behandelt ?
4. Welche Lehrpläne gibt es in den sich mit Lehrerausbildung befassenden Schulen zu dem gegenständlichen Thema ?
5. Welche diesbezüglichen Angebote gibt es zur Fortbildung von Lehrern, die sich in den jeweiligen Unterrichtsgegenständen mit diesem Thema

- befassen ?
6. Welche Studienveranstaltungen gibt es diesbezüglich in den pädagogischen Akademien ?
7. Was ist hier in deren Lehrplan und in den anschließenden Lehramtsprüfungen enthalten ?
8. Welche Angebote gibt es in pädagogischen Instituten zu dem gegenständlichen Thema ?
9. Welche Verhaltensmaßregeln sind seitens der Schulbehörden der Länder sowie des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an die Schulleiter der jeweiligen Schulen gegeben, um wirksam mit neonazistischer Wiederbetätigung an ihren Schulen durch Schulfremde oder durch Schüler hintanzuhalten ?
10. Welche Verhaltensmaßregeln gibt es für die jeweiligen Schulleiter, um die Weiterleitung neonazistischer Medienwerke durch schulfremde Personen über die Schulen hintanzuhalten ?
11. Werden derartige Medienwerke weitergeleitet, wenn sie offen als neonazistische Medienwerke erkennbar sind ?
12. Welche generellen Regeln gibt es für Medienwerke, welche an die jeweiligen Schul- und Klassensprecher von schulfremden Personen in verschlossenen Kuverts verteilt werden ?
13. Welche Rechtsauffassung vertreten die Schulbehörden zur Zulässigkeit der (Nicht)-Weiterleitung derartiger Medienprodukte an die Schul- und Klassensprecher ?
14. Welche Verhaltensweise wird von den Schulbehörden den Schulleitern anempfohlen, um neonazistische Wiederbetätigung im nächsten Umfeld ihrer Schule hintanzuhalten ?
15. Wie ist hier das Anzeigeverhalten der Schulleiter ?

- 4 -

16. Gibt es Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrer und Schulleiter, um sachkundig mit diesem Thema umzugehen ?

17. Gibt es das Unterrichtsprinzip "Politische Bildung" in den Berufsschulen, und inwieweit wird dabei Aufklärung zum Thema "Nationalsozialismus" betrieben ?